Geschäfts-Nr.	
---------------	--

## HAFTMERKZETTEL

Für den Beschuldigten							
nach § 114 b StPO zu benachrich	ntigende Person siehe B	31.					
A. Haftbefehl erlassen/ Unterbringung angeordnet	am	Bl					
außer Vollzug gesetzt	am	Bl	Benachrichtigung				
wieder in Vollzug gesetzt	am	Bl	der Angehörigen				
aufgehoben	am	Bl	oder der Vertrau-				
B. Gewahrsam	alli	D1	ensperson gemäß				
vorläufig festgenommen	am	Bl	§ 114 b StPO Bl				
in U-Haft genommen/	alli	D1	D1				
untergebracht	am	Bl	Bl				
entlassen	am	Bl	D1				
wieder in U-Haft genommen	am	Bl	Bl				
entlassen	am	Bl	D1				
Anstalt	WIII	D1					
in	Aufnahmemitteilung	Bl					
in		Bl					
in	•	Bl					
U-Haft durch Strafvollzug							
unterbrochen vom	bis						
vom	bis						
C. Haft-/Unterbringungskontr							
Fortdauer der U-Haft/einstweilig		ordnet					
(Beschwerdeentscheidung ergang	gen)						
	am	Bl	Bl				
	am	Bl	Bl				
	am	Bl	Bl				
	am	Bl	Bl				
	am	Bl	Bl				
	am	Bl	Bl				

Nach Aufhebung des Haftbefehls (der Unterbringung) und nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens ist das Blatt zu durchkreuzen.

## Amtsgericht Landgericht Staatsanwaltschaft

## HAFTLISTE für das Geschäftsjahr 19....

•••••

Fort-	Aktenzeichen	Familien- und	a) Haft-(Unter-	a) Haft-(Unter-	Verteidiger	3 Monate in	6 Monate in	Weitere 3 Mo-	Haft unter-	Entlassen	a) Öffentliche	Bemerkungen
laufen-	a) der Staats-	Vorname des	bringungs-)	bringungs-)		Haft (voraus-	Haft (voraus-	nate Haft (vor-	brochen (Fri-		Klage erhoben	
de	anwaltschaft	Verhafteten	befehl	befehl		sichtlicher	sichtlicher	aussicht-licher	stenlauf ruhte)	am	am	
Num-	b) des Gerichts	(einstweilen	erlassen	vollzogen		Ablauf der	Ablauf der	Ablauf der Frist	von		b) Bezeichnung	
mer		Untergebrachten)	am	am		Frist des § 117	Frist des § 121	des § 122 Abs. 4			des Gerichts	
			b) Bezeichnung	,		Abs. 5 StPO)	Abs. 1 StPO)	StPO)	bis			
			des Gerichts	wahrungs-)ort		am	am	am				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
					1		1			1		

- 1. In Spalte 2 sind, soweit erforderlich, die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts einzutragen.
- 2. In Spalte 3 ist, soweit erforderlich, auch die Bezeichnung der strafbaren Handlung einzutragen.
- 3. Der Erlass eines Unterbringungsbefehls nach § 126 a StPO ist in Spalte 4 durch den Vermerk "U" zu kennzeichnen.
- 4. Der Angabe des Gerichts, das den Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen hat (Spalte 4), bedarf es nicht, wenn es an dem Ort seinen Sitz hat, an dem die Haftliste geführt wird.
- 5. <sup>1</sup>In Spalte 5 ist der Zeitpunkt einzutragen, zu dem der Haft- (Unterbringungs-)befehl in Vollzug gesetzt wurde. <sup>2</sup>Bei Festnahme im Ausland beginnt die Untersuchungshaft mit der Übergabe an eine deutsche Behörde. <sup>3</sup>Der Angabe des Haft-(Unterbringungs-)ortes bedarf es nicht, wenn er der Dienstsitz der die Haftliste führenden Behörde ist. <sup>4</sup>Ändert sich im Laufe des Verfahrens der Haft-(Unterbringungs-)ort, so ist die Änderung in Spalte 5 zu vermerken.
- 6. ¹Spalte 11 ist auch auszufüllen, wenn ein Haftbefehl gemäß § 116 StPO außer Vollzug gesetzt wird. ²Wird der Verhaftete (einstweilen Untergebrachte) aus der Haft (Unterbringung) entlassen, die Haftkontrolle von einer anderen Behörde übernommen, oder endet die Haftkontrolle auf andere Weise, so ist die Eintragung rot zu durchstreichen. ³Die übernehmende Behörde ist in Spalte 13 unter Angabe des neuen Aktenzeichens zu vermerken. ⁴Wird ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl erneut vollzogen, so ist das Verfahren in der Haftliste neu einzutragen. ⁵Frühere, in gleicher Sache erlittene Haftzeiten werden bei der Berechnung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO (Spalte 8) angerechnet.
- 7. Spalte 12 ist nur von der Staatsanwaltschaft auszufüllen.
- 8. Ist ein Beschuldigter zum Zweck der Strafverfolgung aus dem Ausland ausgeliefert worden, so ist im Hinblick auf den Spezialitätsgrundsatz in der bei Gericht geführten Haftliste in Spalte 13 der Vermerk "Auslieferungssache" in roter Schrift einzutragen.